Allgemeine Geschäftsbedingungen für SAP Learning Preferred Card der SAP Deutschland SE & Co. KG

GELTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Sofern nicht anders vereinbart, finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SAP Learning Preferred Card Anwendung, wenn in einer Vereinbarung zwischen der SAP Deutschland SE & Co. KG (nachfolgend „**SAP**“) und einem anderen Unternehmen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf sie Bezug genommen wird. Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

1. DEFINITIONEN

1.1. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jede juristische Person, an der die SAP SE oder der Auftraggeber direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte hält. Jede juristische Person gilt so lange als Verbundenes Unternehmen, wie diese Voraussetzung erfüllt ist.

1.2. „**Vereinbarung**“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SAP Learning Preferred Card sowie die von den Parteien unterzeichnete und vereinbarte Order Form.

1.3. „**Bonus**“ bezeichnet den in Abschnitt 2.3 beschriebenen Bonus.

1.4. **„Geschäftspartner“** bezeichnet eine juristische Person, welche die Nutzung einer Schulungsleistung im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Auftraggebers und seiner Verbundenen Unternehmen benötigt. Dies kann Kunden, Vertriebspartner, Dienstleister und/oder Lieferanten des Auftraggebers und/oder seiner Verbundenen Unternehmen umfassen.

1.5. **„Zertifizierung“** bezeichnet eine Online-Prüfung zur Bestätigung eines bestimmten Wissens- und Kompetenzniveaus in SAP-Themenbereichen.

1.6. „**Verpflichtungswert**“ bezeichnet einen Vorauszahlungswert im Sinne der Zusage des Auftraggebers, Schulungsservices von SAP mindestens im angegebenen Wert in Anspruch zu nehmen, wie in Abschnitt 2.2 beschrieben.

1.7. **„Vertragslaufzeit“** bezeichnet den festen Zeitraum, in dem die SAP Learning Preferred Card gültig ist, wie in der Order Form festgelegt.

1.8. „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle Informationen, welche die offenlegende Partei gegen eine uneingeschränkte Offenlegung gegenüber Dritten schützt und die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich, intern und/oder proprietär gekennzeichnet sind oder die zum Zeitpunkt der Offenlegung aufgrund der Art der Informationen und/oder der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich zu betrachten sind.

1.9. **„Kurs“** bezeichnet eine Präsenzschulung, die entweder persönlich vor Ort oder virtuell über das Internet live durchgeführt wird.

1.10. „**Auftraggeber**“ bezeichnet diejenige Partei, die neben SAP diese Vereinbarung geschlossen hat.

1.11. „**Auftraggeberdaten**“ bezeichnet sämtliche Inhalte, Materialien, Daten, personenbezogenen Daten und Informationen der Autorisierten Nutzer. Auftraggeberdaten und deren Derivate beinhalten keine Vertraulichen Informationen von SAP.

1.12. „**Kundenspezifische Schulung**“ bezeichnet einen nicht öffentlichen Kurs, der auf Anfrage speziell für den Auftraggeber organisiert wird.

1.13. „**Online-Schulung**“ bezeichnet eine im Vorfeld aufgezeichnete Schulung, die virtuell bereitgestellt wird, z. B. SAP e-Learning.

1.14. „**Order Form**“ bezeichnet das von SAP bereitgestellte Dokument mit dem Titel „SAP Preferred Card Order Form“, das von den Parteien vereinbart und unterzeichnet wurde und mit dem der Auftraggeber die SAP Learning Preferred Card bei SAP bestellt hat.

1.15. „**Preferred-Card-Wert**“ bezeichnet den im Abschnitt „Preferred-Card-Wert“ in der Order Form angegebenen Betrag, der durch Addieren des Verpflichtungswertes und des Bonuswertes berechnet wird.

1.16. „**Preferred-Card-Gebühr**“ ist der Verpflichtungswert zuzüglich der jeweils geltenden Steuern.

1.17. „**SAP**“ bezeichnet diejenige SAP-Entität, die diese Vereinbarung geschlossen hat, sowie ihre Verbundenen Unternehmen.

1.18. „**SAP Learning Preferred Card**“ ist die Vorauszahlungskarte, die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung erworben wird.

1.19. „**SAP-Schulungskatalog**“ bezeichnet den von SAP veröffentlichten Katalog mit den Einzelheiten zu den SAP-Schulungskursen und -services.

1.20. „**SAP SE**“ bezeichnet die SAP SE, die Muttergesellschaft von SAP.

1.21. „**Abschnitt**“ bezeichnet einen bestimmten Abschnitt dieser Geschäftsbedingungen.

1.22. „**Schulungs-Website**“ bedeutet https://training.sap.com/.

1.23. „**Reisekosten**“ sind Kosten, die den SAP-Schulungsreferenten für Reisen und damit verbundenen Aufwand entstehen.

1.24. „**Autorisierter Nutzer**“ bezeichnet jede natürliche Person, welcher der Auftraggeber die Zugriffsberechtigung zur Nutzung eines SAP-Schulungskurses oder eines -service gewährt und die ein Mitarbeiter, Bevollmächtigter, Auftragnehmer oder Vertreter einer der folgenden Parteien ist:

a) Auftraggeber;

b) verbundenes Unternehmen des Auftraggebers; und/oder

c) Geschäftspartner des Auftraggebers und dessen verbundenen Unternehmen.

1.25. „**Bonuswert**“ bezeichnet den in der Order Form angegebenen Betrag, der durch Multiplizieren des Verpflichtungswertes mit dem Bonus berechnet wird.

2. PREFERRED CARD

2.1. Order Form

Einzelheiten zu der SAP Learning Preferred Card, die der Auftraggeber von SAP erwirbt, sind in der Order Form enthalten.

2.2. Verpflichtungswert

Der Auftraggeber muss während der Vertragslaufzeit einen Mindestbetrag für SAP-Schulungskurse und -services durch Bestellung bei SAP ausgeben („**Verpflichtungswert**“). Der Verpflichtungswert ist im Abschnitt „Verpflichtungswert“ der Order Form festgelegt.

2.3. Bonus

Vorausgesetzt, dass der Auftraggeber die in Abschnitt 3 angegebene Preferred-Card-Gebühr vollständig bezahlt hat, erhält der Auftraggeber den im Abschnitt „Bonus“ der Order Form angegebenen Bonus. Der Bonus wird nicht auf den erforderlichen Verpflichtungswert angerechnet. Der Bonus kann nicht zur Zahlung für Reisekosten verwendet werden.

2.4. Preferred-Card-Wert

Der anfängliche Preferred-Card-Wert wird durch Addieren des Verpflichtungswertes und des Bonuswertes berechnet. Der Preferred-Card-Wert verringert sich mit jedem Erwerb und jeder Reservierung durch den Auftraggeber über die SAP Learning Preferred Card.

3. PREISE UND ZAHLUNG

3.1. Preis

Der Preis für die SAP Learning Preferred Card ist die im Abschnitt „Preferred-Card-Gebühr“ der Order Form angegebene Preferred-Card-Gebühr. Die Zahlung der Gebühr ist gemäß den Festlegungen in der Order Form fällig.

3.2. Bestellung

Der Auftraggeber übermittelt SAP zusammen mit einem unterzeichneten Exemplar der Order Form eine Bestellung über die Gesamtsumme der Preferred-Card-Gebühr.

3.3. Rechnungsstellung

SAP stellt dem Auftraggeber nach Erhalt der vom Auftraggeber unterzeichneten Order Form und einer gültigen Bestellung die gesamte Preferred-Card-Gebühr in Rechnung.

3.4. Einschränkungen

3.4.1. Keine Anrechnung

Nichts in dieser Vereinbarung hat Auswirkungen auf frühere Bestellungen von Schulungskursen und -services, die der Auftraggeber bei SAP getätigt hat. Der Auftraggeber kann die SAP Learning Preferred Card nicht zur Zahlung für SAP-Schulungskurse und -services verwenden, die vor Beginn oder nach Ablauf der Vertragslaufzeit bestellt oder erbracht wurden bzw. werden, unabhängig davon, ob die gleichen oder ähnliche SAP-Schulungskurse und -services im Umfang der SAP Learning Preferred Card inbegriffen sind, die im Rahmen dieser Vereinbarung erworben wird.

3.4.2. Keine Rückerstattung, kein Übertrag

Der Preferred-Card-Wert muss innerhalb der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Preferred-Card-Wert, der nicht innerhalb der Vertragslaufzeit vom Auftraggeber in Anspruch genommen wird, kann nicht erstattet werden. Der Preferred-Card-Wert kann nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht übertragen werden. Der Preferred-Card-Wert kann nicht auf eine andere SAP Learning Preferred Card übertragen werden.

3.4.3. Keine Verlängerung oder Aufstockung

Der Auftraggeber ist berechtigt, zusätzliche separate SAP Learning Preferred Cards zu erwerben; es ist dem Auftraggeber jedoch nicht gestattet, einzelne SAP Learning Preferred Cards zu verlängern oder aufzustocken.

3.5. Zahlung für Einkäufe und Reservierungen mit der SAP Learning Preferred Card

Der Auftraggeber muss bei Kauf oder Reservierung von SAP-Schulungskursen und -services die ID-Nummer seiner SAP Learning Preferred Card angeben. Sofern das verfügbare Guthaben des Preferred-Card-Wertes den vollen Preis der erworbenen oder reservierten Schulungen abdeckt, erhält der Auftraggeber von SAP hierüber keine Rechnung. Der betreffende Preisbetrag wird vom Preferred-Card-Wert abgezogen. Reicht das Guthaben des Preferred-Card-Wertes nicht zur Deckung des Gesamtpreises der erworbenen oder reservierten Schulungen aus, stellt SAP dem Auftraggeber den Differenzbetrag nach Anwendung des noch verbleibenden Guthabens in Rechnung.

4. DAUER

4.1. Feste Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für eine feste Laufzeit geschlossen, die im Abschnitt „Vertragslaufzeit“ der Order Form festgelegt ist. Keine der Parteien ist zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt; etwaige Rechte zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben jedoch unberührt.

4.2. Ablauf

Mit Ablauf der Vertragslaufzeit endet die Gültigkeit der SAP Learning Preferred Card, und ein etwaiger nicht in Anspruch genommener Preferred-Card-Wert verfällt.

5. UMFANG UND ANWENDUNGSBEREICHFÜR PREFERRED CARD

5.1. Anrechenbare Services

Vorbehaltlich des Abschnitts 3.4 kann der Preferred-Card-Wert verwendet werden, um die folgenden in Deutschland bereitgestellten Services zu bezahlen (vollständige Liste):

a) Kurse (öffentliche Präsenzschulungen); und

b) kundenspezifische Schulungen.

5.2. Ausgeschlossene Services

Der Preferred-Card-Wert kann nicht für den Kauf der folgenden Artikel verwendet werden (nicht vollständige Liste):

a) Online-Schulungen (E-Learning);
b) Zertifizierungen;
c) Beratungsleistungen;
d) Softwarelizenzen;
e) SAP Learning Hub oder Pakete, die SAP Learning Hub beinhalten, und
f) SAP Learning System Access oder Pakete, die SAP Learning System Access enthalten.

5.3. Kundenbeleg

Nach Eingang der Zahlung über die Preferred-Card-Gebühr erhält der Auftraggeber von SAP Folgendes:

a) eine schriftliche Bestätigung des Erwerbs einer SAP Learning Preferred Card;
b) eine eindeutige ID-Nummer für die SAP Learning Preferred Card des Auftraggebers;
c) ein Online-Konto und
d) eine Bestätigung des Bonus.

5.4. SAP-Auftraggeber-ID

Die Parteien vereinbaren, dass Einkäufe und Reservierungen über die SAP Learning Preferred Card ausschließlich auf die in der Order Form angegebene SAP-Auftraggeber-ID angerechnet werden und die SAP-Schulungskurse und -services nur von Autorisierten Nutzern in Anspruch genommen werden.

5.5. Vertragslaufzeit

5.5.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorteile der SAP Learning Preferred Card für die in der Order Form definierte Vertragslaufzeit in Anspruch zu nehmen. Diese beginnt zum späteren der folgenden Zeitpunkte:

a) mit dem Datum, an dem SAP eine unterzeichnete Order Form und Bestellung vom Auftraggeber erhält, oder
b) mit dem Datum, an dem SAP die Zahlung für die SAP-Preferred-Card-Gebühr erhält.

5.5.2. Sollte die Zahlung für die SAP-Preferred-Card-Gebühr später als drei (3) Monate nach Eingang der vom Auftraggeber unterzeichneten Order Form bei SAP eingehen, behält SAP sich das Recht vor, die Bestellung des Auftraggebers über die SAP Learning Preferred Card zurückzuweisen. In diesem Fall kommt keine Vereinbarung zustande.

5.6. Entscheidungsbefugnis

Der Auftraggeber benennt im Abschnitt „Kontaktdaten für die Administration“ der Order Form einen Ansprechpartner mit angemessener Stellung und Qualifikation, der SAP für notwendige Informationen im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Verfügung steht und der vom Auftraggeber bevollmächtigt ist, notwendige Entscheidungen im Namen des Auftraggebers zu treffen.

5.7. Reservierungen

Der Auftraggeber muss beim Übermitteln von Reservierungsanfragen für SAP-Schulungskurse und -services an SAP die ID-Nummer für die SAP Learning Preferred Card schriftlich angeben. Reservierungen werden erst mit der Bestätigung durch SAP wirksam. Der Erwerb der SAP Learning Preferred Card garantiert dem Auftraggeber weder die Teilnahme an einem bestimmten Kurs oder einer bestimmten Veranstaltung zu einem bestimmten Datum, noch gewährt es dem Auftraggeber einen vorrangigen Buchungsstatus für bestimmte Kurse oder Veranstaltungen zu einem bestimmten Datum. Reservierungsanfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei SAP bearbeitet und entsprechend der Verfügbarkeit der jeweiligen Teilnehmerplätze gebucht. Der Preferred-Card-Wert kann für alle öffentlichen Schulungen genutzt werden, die seitens SAP bestätigt wurden. Allerdings hängt die Bestätigung bestimmter Schulungen von der Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmer für die betreffende Schulung ab, und SAP behält sich das Recht vor, zu entscheiden, wann und ob eine Schulung bestätigt und durchgeführt wird.

5.8. Stornierungen

Klarstellend wird auf Folgendes hingewiesen: Zum Zweck der Berechnung der gemäß diesem Abschnitt an SAP zu entrichtenden Stornierungsgebühr gilt als „Preis“ der volle Preis gemäß veröffentlichter Preisliste für die betreffende Schulung, den der Auftraggeber für die Registrierung für die Schulung an SAP hätte zahlen müssen, wenn er die Registrierung nicht über die SAP Learning Preferred Card vorgenommen hätte. Die Stornierungsgebühr wird auch dann von SAP berechnet, wenn der Auftraggeber einen alternativen Termin für den benannten Einzelnutzer bucht. Stornierungsgebühren werden vom SAP-Preferred-Card-Wert abgezogen.

5.9. Zusätzliche Geschäftsbedingungen

5.9.1. Jeder der im Rahmen der SAP Learning Preferred Card bezogenen SAP-Schulungskurse und -services unterliegt eigenen, gesonderten Bedingungen, die jeweils auf den in den nachstehenden relevanten Abschnitten aufgeführten SAP-Webseiten eingesehen werden können. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt sich der Auftraggeber mit diesen zusätzlichen Bedingungen in Bezug auf alle SAP-Schulungskurse und -services einverstanden, die mit der SAP Learning Preferred Card bestellt werden, für die diese Vereinbarung gilt. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Geschäftsbedingungen für die SAP-Schulungskurse und -services über die Website von SAP verfügbar sind und dass der Auftraggeber die Möglichkeit hatte, die Geschäftsbedingungen vor Abschluss dieser aktuellen Vereinbarung einzusehen.

5.9.2. Geltende Geschäftsbedingungen für kundenspezifische Schulungen

SAP und der Auftraggeber vereinbaren, dass es sich bei einer Order Form für SAP-Services für kundenspezifische Schulungen um eine bindende Vereinbarung handelt, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SAP Services („**SGTC**“) unterliegt und ab der Unterzeichnung dieser Vereinbarung unter https://www.sap.com/about/trust-center/agreements/services/sap-professional-services.html abrufbar sein wird. Die Order Form für SAP-Services und die SGTC bilden zusammen die Vereinbarung in Bezug auf kundenspezifische Schulungsservices.

5.9.3. Geltende Geschäftsbedingungen für Zertifizierungen, Kurse und Online-Schulungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung unter https://www.sap.com/about/trust-center/agreements/services/sap-professional-services.html?tag=agreements:general-terms-and-conditions/education-training abrufbar sein werden.

6. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

6.1. In Bezug auf alle Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, die vor oder im Zuge der Durchführung der Vereinbarung erlangt wurden, wird die empfangende Partei:

a) sämtliche Vertraulichen Informationen dauerhaft geheim halten und dabei Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen ergreifen, die im Wesentlichen den Maßnahmen entsprechen, die die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen Vertraulichen Informationen ergreift, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt walten lassen;

b) Vertrauliche Informationen gegenüber Dritten nur insoweit offenlegen oder preisgeben, als dies erforderlich ist, um der empfangenden Partei die Ausübung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten aus der Vereinbarung zu ermöglichen, und sofern der Dritte Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegt, die denen in Abschnitt 6 im Wesentlichen entsprechen;

c) Vertrauliche Informationen für keine Zwecke außerhalb des Umfangs der Vereinbarung nutzen oder vervielfältigen; und

d) soweit technisch machbar, alle Vertraulichkeitshinweise, Hinweise auf internen Gebrauch und Schutzvermerke, die im Original oder in Vervielfältigungen enthalten sind, beizubehalten.

6.2. Die empfangende Partei kann die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei soweit gesetzlich erforderlich offenlegen, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei, von der die Offenlegung gefordert wird, angemessene Maßnahmen ergreift, um die offenlegende Partei in einer vertretbaren Frist über eine solche geforderte Offenlegung zu benachrichtigen (soweit gesetzlich zulässig) und sie in angemessener Weise – auf Anfrage und auf Kosten der offenlegenden Partei – bei der Anfechtung der geforderten Offenlegung zu unterstützen. Die empfangende Partei bemüht sich in wirtschaftlich vertretbarem Umfang, nur den Teil der Vertraulichen Informationen offenzulegen, der aus rechtlichen Gründen offenzulegen ist, und verlangen, dass alle so offengelegten Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.

6.3. Die Beschränkungen für die Nutzung oder Offenlegung Vertraulicher Informationen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die:

a) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden;

b) ohne Zutun oder Unterlassung der empfangenden Partei allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich geworden sind;

c) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne Einschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit bekannt waren;

d) von der empfangenden Partei rechtmäßig und ohne Beschränkung von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen; oder

e) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den Geheimhaltungsbeschränkungen befreit sind.

6.4. Auf Anfrage der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, einschließlich sämtlicher Kopien und Vervielfältigungen, unverzüglich zu vernichten oder zurückzugeben, sofern das geltende Recht keine Aufbewahrung vorschreibt. In diesem Fall unterliegen die Vertraulichen Informationen weiterhin den Bestimmungen in Abschnitt 6.

6.5. Öffentlichkeitsarbeit

Keine der Parteien darf den Namen der anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung oder ähnliche Aktivitäten verwenden. SAP darf Informationen über den Auftraggeber an die SAP SE und deren verbundene Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke weitergeben. Soweit dies die Bereitstellung und Nutzung von Kontaktdaten der Ansprechpartner des Auftraggebers umfasst, wird der Auftraggeber – sofern erforderlich – die entsprechenden Genehmigungen einholen.

7. DATENSCHUTZ

7.1. Datenverantwortung

Informationen darüber, wie SAP personenbezogene Daten in seiner Funktion als Verantwortlicher verwendet (etwa Daten des Vertreters des Auftraggebers, der die Bestellung tätigt), sind in der Datenschutzerklärung von SAP Learning unter https://learninghub.sap.com/about/legal/privacy zu finden.

7.2. Datenverarbeitung

Wenn SAP im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, gelten die Bedingungen der SAP-Datenverarbeitungsvereinbarung, die unter https://www.sap.com/about/trust-center/agreements/services.html verfügbar ist und durch Unterzeichnung der Order Form durch den Auftraggeber und SAP wirksamer Teil dieser Vereinbarung wird.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SAP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

(a) SAP haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SAP eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte.

(b) In anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im nachfolgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 8.1. (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 8.1 (b) beschränkt auf 25.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt auf maximal 50.000 EUR aus der Order Form.

8.2. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 8.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.3. Für alle Ansprüche gegen SAP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. SONSTIGES

9.1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten Mitteilungen und Mitteilungen, die ein Rechtsverhältnis beeinflussen, beispielsweise Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen, bedürfen der Schriftform. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann durch Briefwechsel oder in den folgenden elektronischen Formaten erfüllt werden: Telefax, E-Mail-Übermittlung mit eingescannten Unterschriften, SAP Store, DocuSign™ oder jedes andere von SAP bereitgestellte gleichwertige elektronische Verfahren. Abgesehen davon finden jedoch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gemäß § 127 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

9.2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung vollständig oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen der Vereinbarung.

9.3. Geltendes Recht

Die Vereinbarung sowie jegliche Ansprüche (einschließlich nicht vertraglich festgelegter Ansprüche), die aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung erwachsen, unterliegen dem deutschen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und etwaige Kollisionsregelungen finden keine Anwendung.

9.4. Gerichtsstand

Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle aus der Vereinbarung entstehenden oder mit der Vereinbarung in Verbindung stehenden Streitigkeiten Karlsruhe.

9.5. Vereinbarung

Die Vereinbarung hat Vorrang vor den Geschäftsbedingungen einer vom Auftraggeber ausgestellten Bestellung; diese haben keine Rechtskraft oder Wirkung, selbst wenn SAP die Bestellung annimmt oder ihr nicht anderweitig widerspricht. Die Bestandteile der Vereinbarung sind die Order Form, das vorliegende Dokument mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle darin in Bezug genommenen Dokumente.